

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Herrn
Klaus Ernst
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages
– Verwaltung PA 9 –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

04.03.2020

Bearbeitet von

Harald Lwowski (DST)
Telefon: +49 221 3771-129
E-Mail: harald.lwowski@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon: +49 228 9596217
E-Mail: deliana.bungard@dstgb.de

Aktenzeichen
II-771-80 (DLT)

Stellungnahme zum Entwurf eines Geologiedatengesetzes (BT-Drs. 19/17285)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Geologiedatengesetzes (BT-Drs. 19/17285) im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages am 09.03.2020. Als kommunale Spitzenverbände nehmen wir zu dem Gesetzentwurf (GeolDG-E) wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die kommunalen Spitzenverbände begleiten mit großem Interesse das laufende Standortauswahlverfahren für das künftige Endlager für hochradioaktiven Abfall. Im Herbst 2020 wird die Bundesgesellschaft für Endlagerung in einem Zwischenbericht diejenigen Teilgebiete in Deutschland benennen, welche nach geologischen Kriterien für die weitere Standortsuche geeignet scheinen. Dieser Zwischenbericht wird Gegenstand einer „Fachkonferenz Teilgebiete“ sein und auch im Übrigen große politische und fachliche Aufmerksamkeit in den betroffenen Städten, Landkreisen und Gemeinden erfahren. Bereits in den bisherigen Veranstaltungen zur Endlagersuche ist aus Sicht der beteiligten Kommunalvertreter deutlich geworden, dass ein Gesetz benötigt wird, welches die rechtliche Grundlage dafür schafft, sämtliche für das Standortauswahlverfahren entscheidungsrelevanten Geologiedaten zu veröffentlichen. Auf diese Weise kann die für das Verfahren notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt werden. Insoweit begrüßen wir die generelle Zielsetzung des Gesetzentwurfes sowie die erweiterte Regelung in § 34 GeolDG-E.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 6 GeolDG-E

§ 6 GeolDG-E sieht für die zuständige Behörde ein Betretungsrecht für Grundstücke sowie das Recht zur Durchführung geologischer Untersuchungen mit den erforderlichen Geräten vor. Nach Abs. 2 gilt dies u. a. auch für Steinbrüche und Kiesgruben. Nach Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis wird empfohlen, das in § 6 Abs. 4 Satz 2 GeolDG-E vorgesehene Erfordernis des vorherigen Einvernehmens mit anderen fachlich betroffenen Behörden beizubehalten.

In der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf wird gefordert, die Einvernehmensregelung durch eine weniger strenge Benennungsregelung zu ersetzen. Gerade aus naturschutzfachlicher Sicht spricht jedoch einiges für die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Einvernehmensregelung. Die Begründung hierfür ist, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Grundstücken um ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handeln kann. Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung solcher Schutzgebiete führen können, sind grundsätzlich verboten. Es kann jedoch gegebenenfalls eine naturschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass von den Untersuchungen naturschutzrechtlich geschützte Arten betroffen sind. Gerade Steinbrüche und Kiesgruben sowie Stollen und Höhlen sind oftmals Lebensräume solcher Arten. Insofern gelten die naturschutzrechtlichen Artenschutzregelungen und die entsprechenden Genehmigungstatbestände. Schon von Gesetzes wegen müssen also etwaige natur- und artenschutzrechtlichen Fragen vor der Durchführung einer Untersuchung mit der jeweils zuständigen Behörde notwendigerweise einvernehmlich geklärt werden.

Zu § 7 GeolDG-E

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte klargestellt werden, wie sich die in § 7 GeolDG-E vorgesehenen Vorschriften zur Wiederherstellung bzw. Geldersatz im Falle eines naturschutzrechtlich bedeutsamen Eingriffs in Natur und Landschaft zu den Ausgleichs- und Ersatzvorschriften im BNatSchG verhalten.

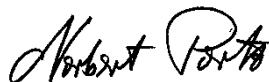
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes